

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. September 2025

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Olympiaschule Widdersdorf e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Gemeinschaftsgrundschule in Köln-Widdersdorf.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
3. Insbesondere bezweckt der Verein:
 - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten der Schule,
 - c) Förderung des Schulsports, der Schul- und Klassenausflüge und der Klassenfahrten,
 - d) Unterstützung von bedürftigen und förderungswürdigen Schüler/innen,
 - e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - f) Unterstützung der OGS durch Finanzierung der Freizeitgestaltung und Bildungsarbeit.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Maßnahmen durchzuführen, soweit diese den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine etwaigen Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zugunsten der Gemeinschaftsgrundschule Köln-Widdersdorf, zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins werden kann
 - a) eine volljährige natürliche Person,
 - b) eine juristische Person,
 - c) oder sonstige Körperschaften.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitglieds zur Gemeinschaftsgrundschule in Köln-Widdersdorf beschränkt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand in Textform.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmebestätigung erfolgt elektronisch. Bei einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder Körperschaften durch deren Auflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich in Textform zugegangen sein. Geht eine Kündigung erst nach Beginn des neuen Geschäftsjahres ein, so gilt sie für das Ende dieses Geschäftsjahres. Geht die Kündigung vor dem Einzug der Jahresbeiträge (vgl. §5 Abs. 1) ein, wird der Jahresbeitrag vom Vorstand auch ohne einen gesonderten Antrag des Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr auf den jeweiligen Mindestbeitrag herabgesetzt. Darüber hinaus kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit eine Abweichung von dieser Regelung beschließen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von zwei Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde in Textform einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Der Vorstand ist verpflichtet, eine fristgerecht eingelegte Beschwerde über einen Ausschluss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit getroffen wird, gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend.

§5 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftverfahren (in der Regel im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres) erhoben.
2. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres dem Verein beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Kann eine SEPA-Lastschrift aufgrund eines nicht vom Verein zu vertretenden Umstands nicht eingelöst werden oder wird trotz Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags vom Zahlungspflichtigen widerrufen, ist der Verein berechtigt, dem Zahlungspflichtigen die Kosten für die Rücklastschrift sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr legt die Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Mindestbeitrag fest.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich vor den Herbstferien statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder hybride Versammlung abgehalten werden. Über die Form entscheidet der Vorstand in der Einladung.

4. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften werden durch ihre Organe repräsentiert und haben nur eine Stimme.

§8 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse durch den Vorstand. Einladungen, Anträge, Protokolle sowie sonstige Mitteilungen des Vereins können auch ausschließlich in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) erfolgen. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.
2. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis fünf Tage vor der Versammlung in Textform die Aufnahme weiterer Punkte beantragen.
3. Über die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung zugelassen werden.

§9 Tagung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. In virtuellen oder hybriden Versammlungen kann die Abstimmung über ein geeignetes elektronisches Verfahren erfolgen.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich Kassenbericht,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahlen der Vorstandsmitglieder,
 - d) Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
 - e) Wahl der/des Kassenprüfer/in
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind in den Protokollakten des Vereins aufzubewahren; sie können auch in elektronischer Form geführt und gespeichert werden.

§10 Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder stets beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.
3. Es bedarf für eine Satzungsänderung und bei einer außerordentlichen Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) gewählten Mitgliedern
 - aa) der / dem Vorsitzenden
 - ab) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - ac) dem / der Schriftführer / in
 - ad) dem / der Kassenwart / in
 - b) ständigen Mitgliedern
 - ba) dem / der Schulleiter / in
 - bb) dem / der Vorsitzenden der Schulpflegschaft

2. Der / die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder des Vorstandes sind, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren in ihre Funktion gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl zum Vorstand im Sinne des §11 Abs. 1 lit. a) kann jedes volljährige Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
3. Die ständigen Mitglieder können von ihren ernannten bzw. gewählten Stellvertretern in den Vorstandssitzungen vertreten werden. Das Stimmrecht wird in diesem Fall auf die Stellvertreter übertragen.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils in Verbindung mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1a) genannten Personen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung von Vereinsmitteln im Sinne des §2 der Vereinssatzung.
6. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit den Mehrheiten gem. § 10 Abs. 3 abberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch in Textform, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Sitzungsniederschrift festgehalten und in der Protokollakte gesammelt. Diese kann auch elektronisch geführt werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit. Bis zur Wahl kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

§12 Referierende

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Einarbeitung bis zu vier Referierende für Projekte und besondere Aufgaben in einem definierten Zeitraum, maximal zwei Jahre, vorschlagen.
2. Die Referierenden werden von der Mitgliederversammlung für den jeweiligen Zeitraum gewählt.
3. Während des festgelegten Zeitraums nehmen die Referierenden mit aktivem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind jedoch nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das Stimmrecht der Referierenden ist nicht übertragbar.
4. Nach Ablauf des definierten Zeitraums entfallen alle Rechte und Pflichten der Referierenden.

§13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in für das jeweilige Geschäftsjahr.
2. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Datenschutz

Die für die Mitgliedschaft erforderlichen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.“

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß der in §10 Abs. 3 bestimmten Mehrheiten erfolgen.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.